

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 02. November 2010

801

EINGANG GR			
10. NOV. 2010			
GRG Nr.	08	GE 20	296

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (StWG; RB 161.1).

I. Einleitung

Die vorliegende Botschaft nimmt drei verschiedene Revisionsanliegen auf, die – wenn auch aus ganz unterschiedlichen Gründen – gleichzeitig aktuell sind. Konkret geht es um folgende Themen:

- Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke
- „Doppeltes Ja“ bei Volksabstimmungen
- Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen

Da alle drei Themen nur geringfügige Änderungen im Gesetz erfordern, können sie ohne weiteres im Rahmen einer einzigen Vorlage behandelt werden. Nachfolgend wird jeder Bereich einzeln erläutert.

1. Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke

Gemäss § 20 Absatz 3 Ziffer 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) bilden die Bezirke bei der Wahl des Grossen Rates die Wahlkreise. Die Verteilung der Mandate auf die Bezirke wird vom Regierungsrat vorgenommen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten beim letzten kantonalen Urnengang vor Anordnung der Grossratswahlen (§ 36 StWG).

Am 29. November 2009 stimmte das Thurgauer Volk der Bezirksreorganisation mit einer Reduktion der Bezirke von acht auf fünf zu. Hauptgrund dafür waren Neuerungen

im Bereich der Justiz aufgrund der neuen Bundesverfassung. Daneben drängte sich auch eine Änderung der Wahlkreise für die Wahl des Grossen Rates auf, weil insbesondere die Bezirke Steckborn und Diessenhofen zu klein waren. Im Proporzwahlverfahren wirken sich starke Unterschiede bei den Bezirksgrössen für kleinere Parteien tendenziell nachteilig aus, was verfassungsrechtlich problematisch ist. Die neuen fünf Bezirke Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen und Weinfelden erfüllen die an Gerichts- und Wahlkreise gestellten Anforderungen bezüglich Grösse und Einwohnerzahlen optimal.

In der Botschaft des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 29. November 2009 wurden die neuen Bezirke kartenmässig und tabellarisch dargestellt. Die Tabelle zeigte unter anderem auch für jeden Bezirk die Zahl der Mandate im Grossen Rat, allerdings berechnet nach der Einwohnerzahl. Im Rahmen der Vorbereitungen für die Grossratswahlen 2012 nahm die Dienststelle für Statistik eine provisorische Berechnung der Mandatsverteilung vor, wobei sie entsprechend § 36 StWG von der aktuellen Zahl der Stimmberechtigten ausging. Die beiden damaligen Berechnungen ergaben folgende Zahlen:

Bezirk	Mandate nach Einwohnerzahl (2009)	Mandate nach Stimmberechtigten (2009)	Differenz
Arbon	27	27	0
Frauenfeld	33	34	+1
Kreuzlingen	22	18	-4
Münchwilen	22	23	+1
Weinfelden	26	28	+2

Die Differenzen sind auf unterschiedliche Entwicklungen der Einwohnerzahl und der Zahl der Stimmberechtigten in den einzelnen Bezirken zurückzuführen. Im Bezirk Kreuzlingen sind gemäss Bevölkerungsstatistik per Ende 2009 von den 41'499 Einwohnerinnen und Einwohnern nur 22'152 stimmberechtigt, was einem Anteil von 53.6 Prozent entspricht. In den Bezirken Frauenfeld, Münchwilen und Weinfelden liegt dieser Anteil bei rund 67 Prozent, in Arbon bei 62 Prozent.

Der Regierungsrat publizierte die provisorische Mandatsverteilung berechnet nach der Zahl der Stimmberechtigten am 1. Juni 2010. Kurz danach reichten Kantonsrätinnen und Kantonsräte aus dem Bezirk Kreuzlingen eine Motion „Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke“ ein und verlangten, § 36 StWG sei so anzupassen, dass für die Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke die Einwohnerzahl massgebend sei. Zur Begründung führten sie insbesondere aus, der Bund stelle bei der Verteilung der Nationalratssitze auf die Bevölkerungszahl ab, so dass es widersprüchlich sei, wenn im Kanton die Zahl der Stimmberechtigten massgeblich sei. Der Grosse Rat vertrete die ganze Wohnbevölkerung, weshalb auch die Mandate auf dieser Grundlage zu berechnen seien.

Dem Antrag des Regierungsrates entsprechend erklärte der Grosse Rat die Motion am 18. August 2010 mit grosser Mehrheit für erheblich. Die gesetzliche Umsetzung erfolgt nun mit der vorliegenden Botschaft. Ausschlaggebend sind im Wesentlichen folgende Überlegungen:

- Wie erwähnt sind auf Bundesebene bei der Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone die Wohnbevölkerungszahlen massgebend (Art 16 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR], SR 161.1). Der Grund, weshalb der Thurgau bisher von der Bundesregelung abwich, lag in der mangelnden Aktualität der Zahlen. Der Bund verwendete früher Zahlen der jeweils letzten Volkszählung. Da nur alle 10 Jahre eine Volkszählung stattfand, waren die verwendeten Bevölkerungszahlen teilweise veraltet. Der Kanton konnte aktuellere Grundlagen heranziehen, indem er auf die Zahlen der Stimmberechtigten beim letzten kantonalen Urnengang abstellte. Die Situation hat sich aber in der Zwischenzeit geändert, weil der Bund seit 2008 auch aktuellere Zahlen heranzieht, indem er auf Registererhebungen aus der jeweils laufenden Legislaturperiode abstellt. Die Aktualität der Zahlen ist also heute kein Grund mehr für eine Abweichung zum Bundesrecht.
- Der Kanton verfügt heute ebenfalls über jährlich aktualisierte Bevölkerungszahlen. Diese werden von der Dienststelle für Statistik jeweils per 31. Dezember erhoben und in der Folge publiziert. Der Kanton muss also heute auch nicht mehr auf die Zahlen der Stimmberechtigten ausweichen.
- Die heutige Thurgauer Lösung befriedigt nur, solange der Anteil der Stimmberechtigten gemessen an der gesamten Bevölkerung in jedem Bezirk ungefähr gleich gross ist. Wer einen Bezirk im Grossen Rat vertritt, behandelt dort Geschäfte, welche die ganze Bevölkerung betreffen, auch die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie die ausländischen Staatsangehörigen, die im Bezirk Wohnsitz haben. Da sich der Prozentsatz der Stimmberechtigten in den Bezirken offensichtlich unterschiedlich entwickelt, ist es je länger desto weniger angezeigt, auf die Zahl der Stimmberechtigten abzustellen. Die Bedeutung, die Ressourcen und die Lasten der Bezirke und ihrer Gemeinden werden durch die Bevölkerungszahl besser abgebildet als durch die Zahl der Stimmberechtigten.
- Ziel der neuen Bezirkseinteilung war es, den Kanton in ausgewogene Bezirke zu gliedern, die ihre Aufgaben als Gerichts- und Wahlkreise für die Zukunft optimal erfüllen können. Dabei ist es zweckmässig, einheitlich auf die Bevölkerungszahlen abzustellen, ob man nun die Geschäftslast der Justizbehörden oder die Mandate für den Grossen Rat berechnet. So ergeben sich Bezirke mit 33, 27, 26 und zweimal 22 Mandaten, was als ausgewogen zu bezeichnen ist.
- Ausgehend von dieser Mandatsverteilung lässt sich der Wähleranteil berechnen, der für einen Sitz im Grossen Rat mindestens nötig ist: Der Anteil ergibt sich, indem man die Zahl 100 durch die Anzahl der Mandate des Bezirks teilt. Demnach braucht es im Bezirk Frauenfeld 3.0 Prozent, in Arbon 3.7 Prozent, in Weinfelden 3.9 Prozent sowie in Kreuzlingen und Münchwilen 4.6 Prozent für mindestens einen Sitz im Grossen Rat. Diese Verteilung ist sehr günstig, weil sie einerseits auch kleineren Parteien eine gute Chance auf Sitze entsprechend ihrem Wähleranteil gibt, andererseits aber trotzdem eine völlige Zersplitterung des Parlaments verhindert.

Aus diesen Gründen schlägt der Regierungsrat vor, § 36 StWG so anzupassen, dass in Zukunft bei der Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke von der Wohnbevölkerung gemäss kantonomer Statistik ausgegangen wird. Weitere Details zur vorgeschlagenen Neuregelung finden sich bei den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

2. „Doppeltes Ja“ bei Volksabstimmungen

Das Verfahren bei Abstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenvorschlag ist im Bundesrecht und im kantonalen Recht bisher unterschiedlich ausgestaltet. Nach Bundesrecht können die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen („doppeltes Ja“) und in einer Stichfrage angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden (Art. 139b Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Nach kantonalem Recht ist das „doppelte Ja“ bisher nicht zulässig. Eine gleichzeitige Annahme beider Vorlagen ist daher nicht möglich. Hingegen kann es vorkommen, dass zwar beide Vorlagen abgelehnt werden, sich aber dennoch eine Mehrheit gegen das bisherige Recht ausspricht. In diesem Fall muss die Vorlage, die mehr Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung unterbreitet werden (§ 27 Absätze 4 und 5 der Kantonsverfassung [KV; RB 101]).

Aufgrund einer erheblich erklärten Motion unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat am 15. Juni 2010 eine Botschaft zur Änderung der Kantonsverfassung und damit zur Zulassung des „doppelten Ja“ auch im kantonalen Recht. Die Vorlage wird derzeit im Grossen Rat beraten, wobei keine Opposition ersichtlich ist. Nach der Verabschiedung im Grossen Rat unterliegt die Vorlage dem obligatorischen Referendum (§ 95 Absatz 2 KV). Die Volksabstimmung ist für den 13. Februar 2011 vorgesehen.

Das neue Abstimmungsverfahren bei Volksabstimmungen mit Gegenvorschlag wird in den Grundzügen auf Verfassungsstufe mit der neuen Bestimmung von § 27 Absatz 4 KV geregelt. Im Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht werden die notwendigen Ergänzungen in einem neuen § 69a untergebracht. Ausserdem sind zwei Bestimmungen zu streichen, die sich auf das alte Recht beziehen.

Ergänzende Ausführungen zu den vorgeschlagenen Neuregelungen finden sich bei den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

3. Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen

In den letzten Jahren zeigte sich, dass bei Behördenwahlen im Thurgau relativ oft zweite Wahlgänge durchgeführt werden mussten, weil im ersten Wahlgang nicht genügend Personen das absolute Mehr erreichten. Dies liegt unter anderem daran, dass nach Thurgauer Recht das absolute Mehr bei Majorzwahlen anders berechnet wird als beispielsweise in den Nachbarkantonen Schaffhausen, St. Gallen und Zürich.

Im Thurgau werden gemäss § 14 StWG von den eingegangenen Wahlzetteln die leeren und die ungültigen abgezogen. Der Rest sind dann die massgebenden Wahlzettel. Das absolute Mehr entspricht der nächsten über der Hälfte der massgebenden Wahlzettel

liegenden ganzen Zahl (§ 31 Abs. 1 StWG).

In den Nachbarkantonen werden in einem zusätzlichen Schritt auf den massgebenden Wahlzetteln auch noch die leeren und die ungültigen Stimmen ermittelt und von der theoretischen Gesamtstimmenzahl abgezogen. Grundlage sind also nicht die gültigen Wahlzettel, sondern nur die gültig abgegebenen Stimmen. Diese Stimmenzahl wird dann durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und halbiert (insgesamt also dividiert durch die doppelte Sitzzahl). Die nächsthöhere ganze Zahl ist dann das absolute Mehr. Im Ergebnis liegt das absolute Mehr bei dieser Berechnung regelmässig deutlich tiefer, so dass weniger zweite Wahlgänge durchgeführt werden müssen.

Der Unterschied zeigt sich anhand eines Beispiels aus den Gemeindewahlen 2007. Es waren sechs Sitze für den Gemeinderat zu besetzen. Von den 1079 abgegebenen Wahlzetteln waren 35 leer oder ungültig, massgebend somit 1044, was ein absolutes Mehr von 523 Stimmen ergab.

Die Berechnung nach der Stimmenzahl geht nun weiter: Die 1044 massgebenden Wahlzettel enthalten je sechs Zeilen, somit 6264 mögliche Stimmen. Gültig abgegeben wurden aber nur 5273 Stimmen, die andern 991 Stimmen waren leer oder ungültig. Dividiert durch die doppelte Sitzzahl (12) und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, ergibt dies ein absolutes Mehr von 440 Stimmen.

Das Wahlergebnis zeigt, dass es für die Besetzung des sechsten Sitzes einen zweiten Wahlgang brauchte, der mit der „neuen“ Methode nicht nötig gewesen wäre.

Kandidat / Kandidatin	Stimmenzahl	Absolutes Mehr 523	Absolutes Mehr 440
1	807	gewählt	gewählt
2	667	gewählt	gewählt
3	660	gewählt	gewählt
4	648	gewählt	gewählt
5	624	gewählt	gewählt
6	487	2. Wahlgang	gewählt
7	455	2. Wahlgang	überzählig
8	420	2. Wahlgang	nicht gewählt
Vereinzelte	505	2. Wahlgang	nicht gewählt

Aufgrund der Wahlprotokolle der Gemeindewahlen für die Amtsdauer 2007 bis 2011 konnten in acht Gemeinden, die einen zweiten Wahlgang durchführen mussten, die Ergebnisse mit der „neuen“ Methode nachgerechnet werden. Dabei zeigte sich, dass in sechs dieser acht Gemeinden kein zweiter Wahlgang nötig gewesen wäre.

Bei den Ständeratswahlen der jüngeren Vergangenheit kam es 1991 und 1999 zu einem zweiten Wahlgang. Mit der „neuen“ Berechnung wäre nur 1999 ein zweiter Wahlgang nötig gewesen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Zahl der zweiten Wahlgänge markant reduzieren lässt, wenn man das absolute Mehr nicht nach den gültigen Wahlzetteln, sondern nach den gültigen Stimmen berechnet. Diese Berechnung ist im Übrigen auch konsequent und sachlich richtig. Es gibt nämlich keinen vernünftigen Grund, weshalb die Hürde des absoluten Mehrs durch leere und ungültige Stimmen zusätzlich erhöht werden sollte. Die Berechnung wird zwar ein wenig komplizierter, ist aber immer leicht auszuführen und gut nachvollziehbar.

Die neue Berechnungsart erfordert eine Anpassung bei § 31 StWG und einen neuen § 31a StWG. Details zu diesen Bestimmungen finden sich bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderungen haben insgesamt keine direkten finanziellen Folgen. Durch die neue Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen wird es weniger oft zu zweiten Wahlgängen kommen, was für die Gemeinden und für den Kanton mit einer Verringerung des Aufwandes verbunden ist. Die entsprechenden Einsparungen lassen sich aber nicht beziffern.

III. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Über die in dieser Botschaft vorgelegten Gesetzesänderungen wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Dafür gibt es mehrere Gründe: Die Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke und das „doppelte Ja“ bei Volksabstimmungen sind im Grossen Rat soeben behandelt worden und fanden sehr grosse bzw. einhellige Zustimmung. Die neue Berechnung des absoluten Mehrs beschleunigt das Wahlverfahren und benachteiligt niemanden, so dass auch kein zwingender Grund für ein Vernehmlassungsverfahren ersichtlich ist. Hinzu kommt eine gewisse Dringlichkeit im Hinblick auf bevorstehende Abstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenvorschlägen und im Hinblick auf die Ständeratswahlen vom Herbst 2011, die nach Möglichkeit bereits nach neuem System durchgeführt werden sollen.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 13 Ziffer 7

Gemäss § 13 Ziffer 7 waren Stimmzettel mit „doppeltem Ja“ bisher ungültig. Dieser Ungültigkeitsgrund entfällt. Die Bestimmung ist daher aufzuheben.

§ 14

Diese Bestimmung muss mit Blick auf die neue Berechnung des absoluten Mehrs neu formuliert werden. Für die Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen waren bisher nur die leeren und die ungültigen Stimm- oder Wahlzettel auszuscheiden. Neu fallen nun auch noch die leeren und die ungültigen Stimmen auf den an sich gültigen Wahlzetteln ausser Betracht. Die verbleibenden Stimmen sind dann die massgebenden Stimmen, auf deren Basis die Ergebnisse ermittelt werden. Dementsprechend soll auch die Marginalie neu lauten: *Massgebende Stimmen*.

§ 31 Absatz 1

Die Bestimmung von § 31 Absatz 1 enthielt bisher zwei Komponenten: Im ersten Satz wurde festgelegt, dass für die Wahl im ersten Wahlgang das absolute Mehr massgebend ist. Im zweiten Satz wurde das absolute Mehr gleich noch definiert. Dies widerspricht dem gesetzgeberischen Grundsatz, dass jeder Absatz nur einen Sachverhalt regeln sollte.

Die neue Definition des absoluten Mehrs ist etwas komplizierter, weshalb sie gleich nachfolgend in der neuen Bestimmung von § 31a untergebracht wird. Demzufolge kann der zweite Satz des bisherigen § 31 Absatz 1 gestrichen werden. Die weiteren Absätze von § 31 bleiben unverändert.

§ 31a

Diese Bestimmung enthält die neue Definition des absoluten Mehrs. Die Zahl der massgebenden Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Personen geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist dann das absolute Mehr.

Der Grund für die Division durch die doppelte Sitzzahl ist folgender: Wenn man die massgebenden Stimmen (vgl. dazu § 14) durch die einfache Sitzzahl dividiert, erhält man die theoretisch auf einen Sitz entfallende Stimmenzahl. Gewählt ist, wer die Hälfte dieser Stimmenzahl übertrifft. Man teilt die Stimmenzahl also nochmals durch zwei und rundet auf die nächsthöhere Zahl auf.

Bei dem in der Einleitung dargestellten Beispiel haben die Stimmberechtigten insgesamt 5273 gültige Stimmen für die verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben. Da sechs Sitze zu besetzen waren, ist die Zahl der massgebenden Stimmen durch zwölf zu teilen, was 439,4 ergibt. Dieses Ergebnis wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, so dass sich ein absolutes Mehr von 440 ergibt.

§ 36

Neu an dieser Bestimmung ist lediglich der dritte Satz, wonach für die Verteilung der Grossratsmandate nun nicht mehr die Zahl der Stimmberechtigten, sondern die Wohnbevölkerung massgebend ist. Präzise gesagt ist es die Wohnbevölkerung gemäss kantonalen Statistik am Ende des dritten Kalenderjahres der laufenden Amtsperiode.

Die kantonale Dienststelle für Statistik publiziert jeweils im Frühjahr die Wohnbevölkerung der Gemeinden (und damit auch der Bezirke) per 31. Dezember des Vorjahres. Für diese Statistik werden an ihrem Hauptwohnsitz erfasst (Stand heute):

- die schweizerischen Staatsangehörigen;
- die ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) oder einer Aufenthaltsbewilligung für mindestens zwölf Monate (Bewilligung B).

Die gleichen Bevölkerungszahlen werden übrigens auch für andere Zwecke verwendet, insbesondere für den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (§ 3 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden, RB 613.11) und für die Verteilung des Ertrages aus den Verkehrssteuern auf die Gemeinden (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben; RB 741.1).

In zeitlicher Hinsicht ist folgendes festzuhalten: Die gegenwärtige Amtsperiode des Grossen Rates läuft vom 1. Juni 2008 bis zum 31. Mai 2012. Die nächste Wahl wird also im Spätherbst 2011 angeordnet und findet dann im Frühjahr 2012 statt. Die aktuellsten vorhandenen Bevölkerungszahlen bei der Anordnung der Wahl werden somit jene vom 31. Dezember 2010 sein, also die Zahlen am Ende des dritten Kalenderjahres der laufenden Amtsperiode.

§ 69 Absätze 4 und 5

Die Einführung des „doppelten Ja“ wird mit einem neuen § 69a konkretisiert. Dadurch werden in § 69 zwei Streichungen möglich:

- In Absatz 4 ist der letzte Satz („Dabei ist über beide Vorlagen mit einem einzigen Stimmzettel gleichzeitig zu entscheiden.“) nicht mehr nötig. Diese Regelung ist im neuen § 69a Absatz 1 enthalten.
- Absatz 5 legt die Frist für die nach altem Recht mögliche zusätzliche Volksabstimmung fest. Diese zusätzliche Volksabstimmung entfällt mit der Einführung des „doppelten Ja“, weshalb dieser Absatz aufgehoben werden kann.

§ 69a

Das neue Abstimmungsverfahren bei Volksabstimmungen mit Gegenvorschlag wird in den Grundzügen auf Verfassungsstufe mit der neuen Bestimmung von § 27 Absatz 4 KV geregelt. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

⁴Stellt der Grosse Rat der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber, können die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.

Diese Bestimmung bedarf noch einer gesetzlichen Konkretisierung hinsichtlich der Gestaltung des Stimmzettels und der Auswertung der Ergebnisse. Auf Stufe Bund wird diese Konkretisierung in Art. 76 BPR vorgenommen. Im kantonalen Recht kann eine praktisch identische Bestimmung als neuer § 69a in das StWG eingefügt werden. Entscheidend sind folgende Punkte:

- Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel beide Vorlagen und die Stichfrage vorgelegt.
- Die Stimmberechtigten können ihre Meinung zu den Abstimmungsfragen uneingeschränkt äussern. Sie können insbesondere also auch beiden Vorlagen gleichzeitig zustimmen.

- Das Ergebnis wird für jede Vorlage getrennt nach den üblichen Grundsätzen ermittelt. Die Ja- und Nein-Stimmen werden für jede Vorlage getrennt ausgezählt und die leeren und ungültigen Stimmen fallen ausser Betracht. Jede Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übertrifft (§ 19 StWG). Demzufolge können auch beide Vorlagen angenommen werden.
- Wenn beide Vorlagen angenommen werden, entscheidet das Ergebnis der Stichfrage. Dies bedeutet, dass auch jene Stimmberechtigten, welche beide Vorlagen ablehnen, die Stichfrage beantworten sollten und dadurch mitentscheiden können, welche der beiden Vorlagen gegebenenfalls in Kraft treten soll. Im theoretisch möglichen Fall der Stimmengleichheit in der Stichfrage tritt jene Vorlage in Kraft, welche mit der höheren Zahl von Ja-Stimmen angenommen wird.

Die hiermit vorgeschlagene Bestimmung regelt diese von der neuen Verfassungsbestimmung nur teilweise beantworteten Fragen ausdrücklich. Sie weicht nur in wenigen Details von der erwähnten bundesrechtlichen Bestimmung ab. Insbesondere besteht die bundesrechtliche Problematik des Volks- und Ständemehrs im kantonalen Recht nicht. Die weiteren Abweichungen zum Bundesrecht sind redaktioneller Natur und durch die etwas andere kantonale Terminologie begründet. Eine inhaltliche Differenz zur Bundeslösung besteht nur insofern, als auch noch der Fall der Stimmengleichheit in der Stichfrage geregelt wird.

V. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates